



---

---

---

---

---

---

---

---

**Art. 34 Abs. 2 BV**

- Keine Anerkennung von Wahl- und Abstimmungsresultaten, die nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringen
- Freie Meinungsbildung im Vorfeld
- Korrekte Durchführung
- Sicherung der Legitimität und nicht nur der Legalität eines demokratischen Entscheides
- Abwehr-, aber auch Leistungs- und Schutzpflicht

---

---

---

---

---

---

---

---

**Schutz der freien Willensbildung durch korrekte Organisation etc.**

- Richtige Zusammensetzung der Aktivbürgerschaft
- Korrekte Formulierung der Fragestellung
- Einheit der Materie
- Einheit der Form
- Beachtung der Verfahrensbestimmungen
- Korrekte Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse

---

---

---

---

---

---

---

---



**Behördliche Aktivitäten bei Abstimmungen I**

- Die „Freiheit der Meinungsbildung schliesst jede direkte Einflussnahme der Behörden aus, die geeignet wäre, die freie Willensbildung der Stimmbürger im Vorfeld von Abstimmungen zu verfälschen“ (ZBI 1998 S. 85, E. 2 S. 85).
- Informationen
- Behördliche Abstimmungserläuterungen
- Abstimmungsempfehlung

---

---

---

---

---

---

---

---

**Behördliche Aktivitäten bei Abstimmungen II**

- Interventionen in den Abstimmungskampf?
  - Grundsätzlich nein
  - Ausnahme: triftige Gründe
    - Intervention eines untergeordneten Gemeinwesens?
    - Intervention in eigene Vorlagen?
    - Intervention eines übergeordneten Gemeinwesens?
    - Intervention eines gleichgeordneten Gemeinwesens?
  - Behördenmitglieder
  - Öffentliche bzw. gemischtwirtschaftliche Unternehmen

---

---

---

---

---

---

---

---

**Behördliche Aktivitäten bei Wahlen**

- Keine Beratungsfunktion
- Informationen
- Unterstützungen und Hilfeleistungen?
  - Indirekt (Ausgabensenkung): Druckkosten, Versandkosten, etc.
  - Direkt (Einnahmenerhöhung): Beiträge an den Wahlkampf, Rückerstattung der Kosten für Wahlkampf, etc.
  - Zulässig wenn in Beziehung auf Willensbildung und Willensbetätigung neutral oder im Interesse eines unverfälschten Wahlergebnisses notwendig; nicht unverhältnismässig
- Interventionen?

---

---

---

---

---

---

---

---

### Private Aktivitäten bei Wahlen und Abstimmungen

- Meinungsäusserungsfreiheit, Kommunikationsgrundrechte
- Einschränkungen aber zulässig (Art. 36 BV)
- **BGer:** „Von einer unzulässigen Einwirkung wird namentlich dann gesprochen, wenn mittels privater Publikation in einem so späten Zeitpunkt mit offensichtlich unwahren und irreführenden Angaben in den Abstimmungskampf eingegriffen wird, dass es dem Bürger nach den Umständen unmöglich ist, sich aus andern Quellen ein zuverlässiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen zu machen.“ (BGE 119 Ia 271, E. 3c S. 274)

---

---

---

---

---

---

---

---

### Konsequenzen von Unregelmässigkeiten

- Keine Automatische Aufhebung bzw. Verschiebung der Wahl oder Abstimmung
- Entdeckung der Mängel vor der W/A
  - Umgehende Beseitigung, Verschiebung?
- Entdeckung der Mängel nach der W/A
  - Erheblicher Verfahrensmangel
  - Entscheidende Auswirkung auf das Ergebnis
    - Ziffermässig feststellbar
    - Ziffermässig nicht feststellbar

---

---

---

---

---

---

---

---

### Aktuelle Debatte

- **Behördliche Propaganda**
- **Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen**
  - Käuflichkeit von Wahl- und Abstimmungserfolgen?
  - Handlungsoptionen?

---

---

---

---

---

---

---

---